2016-184

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 10. April 2017

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**Ehegatten X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2010 - 2012 (Nichteinhalten der Rekursfrist, § 164 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, Ehegatten X, gaben in ihrer Steuererklärung pro 2013 vom 9. Dezember 2014 an, bisher nicht versteuertes Einkommen und Vermögen zur Nachbesteuerung anmelden zu wollen. Mit Schreiben vom 26. Januar 2015 wiesen die Rekurrenten die Steuerverwaltung darauf hin, dass sie in den Jahren 2011 und 2012 bei der Deklaration der Dividenden der B AG irrtümlicherweise den qualifizierten Beteiligungsabzug nicht geltend gemacht hätten. In ihrer Rückfrage vom 27. Januar 2015 betreffend Steuererklärung pro 2013 bestätigte die Steuerverwaltung den Erhalt der Anmeldung zur Nachbesteuerung. Diese wies die Rekurrenten jedoch darauf hin, dass keine Aufstellung über das bisher nicht versteuerte Einkommen und Vermögen eingereicht worden sei, und ersuchte um Nachreichung der Unterlagen bzw. Stellungnahme. Mit Schreiben vom 2. Februar 2015 teilten die Rekurrenten der Steuerverwaltung mit, dass es sich bei der Anmeldung zur Nachbesteuerung um die Anteile an der C GmbH der Ehefrau handle. Diese hätten sie seit der Heirat im Jahr 2010 vergessen zu deklarieren. Mit Schreiben vom 13. April 2015 bestätigte die Steuerverwaltung den Empfang der Selbstanzeige. Mit Schreiben vom 22. September 2016 teilte die Steuerverwaltung den Rekurrenten jedoch mit, dass bei der Bearbeitung des Verfahrens festgestellt worden sei, dass wegen Geringfügigkeit auf die Eröffnung eines Verfahrens verzichtet werden könne.

B. Hiergegen erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 Einsprache.

Mit Entscheid vom 11. November 2016 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Sie begründete dies damit, dass es den Rekurrenten an der erforderlichen Beschwer fehle. Die Rekurrenten seien durch die Einstellung des Nachsteuerverfahrens insofern nicht beschwert, als das Nachsteuerverfahren ein Institut sei, das primär den Interessen des Fiskus und nicht des Steuerpflichtigen diene. Eine Beschwer liege somit nur vor, wenn das Gemeinwesen eine Unterbesteuerung erlitten habe und diese auf dem Wege der Nachbesteuerung zu kompensieren beabsichtige. Im vorliegenden Fall habe nicht das Gemeinwesen eine Unterbesteuerung, sondern hätten die Rekurrenten eine Überbesteuerung erfahren. Hierfür stehe diesen lediglich das Rechtsmittel der Revision offen.

C. Dagegen erheben die Rekurrenten mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 Rekurs. Sie beantragen unter Kostenfolge, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. November 2016 sei aufzuheben und das Nachsteuerverfahren für die Steuerjahre 2010 bis 2012 durchzuführen. Dabei sei auf den Dividendenauszah-

lungen der B AG der Jahre 2011 und 2012 die Ermässigung aufgrund qualifizierender Beteiligung zu gewähren.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 forderte die Steuerrekurskommission die Rekurrenten auf, sich zur vermutlich verpassten Rekursfrist zu äussern und einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 700.00 zu leisten. Innert der gesetzten Frist ging lediglich der Kostenvorschuss ein. Zur vermutlich verpassten Rekursfrist nahmen die Rekurrenten keine Stellung.

Auf die Einholung einer Stellungnahme der Steuerverwaltung wurde verzichtet. Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. November 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.

   c) Es ist jedoch zu prüfen, ob der Rekurs rechtzeitig erhoben wurde.

2. a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist aufgrund der Offizialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).

   b) Gemäss § 166 Abs. 1 StG wird im Verfahren vor der Steuerrekurskommission die Steuerverwaltung grundsätzlich zur Stellungnahme eingeladen. Auf diesen Schriftenwechsel kann jedoch in begründeten Fällen verzichtet werden.

3. Laut § 164 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen Einspracheentscheide der Verwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben. Diese 30-tägige Frist beginnt gemäss § 147 Abs. 3 StG mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheids folgenden Tag zu laufen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 3. Auflage, Basel 2017, Art. 119 N 3 f. und Hunziker/Mayer-Knobel in: Zweifel/Beusch, a.a.O., Art. 140 N 26 ff.). Auf einen verspätet erhobenen Rekurs kann somit nicht eingetreten werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 140 N 4).

4. a) Der Einspracheentscheid vom 11. November 2016 wurde den Rekurrenten gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 15. November 2016 zugestellt. Die 30-tägige Rekursfrist begann damit am 16. November 2016 zu laufen und endete am 15. Dezember 2016. Das Rekursschreiben datiert vom 16. Dezember 2016 und wurde gleichentags der Post übergeben. Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt. Die Einhaltung der Frist ist Gültigkeitsvoraussetzung des Rekurses. Die Rekursinstanz hat die Frage, ob die gesetzliche Frist eingehalten ist, von Amtes wegen zu prüfen (Hunziker/Mayer-Knobel in: Zweifel/Beusch, a.a.O., Art. 140 N 29). Da bezüglich des Fristenlaufs umfassende Regelungen bestehen, welche keinen Interpretationsspielraum offen lassen, konnte von der Einholung einer Vernehmlassung bei der Steuerverwaltung abgesehen werden. Auf den Rekurs kann nicht eingetreten werden.

b) Eine versäumte Rekursfrist kann gemäss § 147 Abs. 5 StG wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet nicht möglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Die Rekurrenten haben sich trotz eines entsprechenden Hinweises in der Eingangsbestätigung der Steuerrekurskommission vom 21. Dezember 2016 nicht zu allfälligen Gründen für ihr Säumnis geäussert und es sind auch keine solchen Gründe ersichtlich. Es liegen daher keine Gründe vor, die eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) begründen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurs verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen der Rekurrenten.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.